

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0505
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 11.10.2017
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	6231.71.081/pö/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.11.2017	Anhörung

Tempo 30 in sensiblen Bereichen

hier: Beantwortung der Anfragen aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.09.2017

- Herr Muckelberg (Bündnis-90/Die Grünen-Fraktion) Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.09.2017

TOP 12.10: „Herr Muckelberg fragt an, ob die Begrenzung der Geschwindigkeit vor Schulen dauerhaft angeordnet werden kann.“

Bisher ist die Geschwindigkeitsbegrenzung an Uhrzeiten und Wochentagen (Schultage) gebunden. Die Schulen werden jedoch auch außerhalb dieser Zeiten genutzt (gerade auch in den Ferien). Eine dauerhafte 30 km/h Regelung sollte daher angeordnet werden.“

- Herr Holle (CDU-Fraktion) Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.09.2017

TOP 12.6: Gemäß Antrag der CDU vom 19.01.2017 „Umsetzung der Ersten Verordnung zur Änderung der StVO (Tempolimit auf Hauptverkehrsstraßen in sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern)“ wurde uns eine Ausarbeitung für in Frage kommende Straßen mit Protokoll der Sitzung vom 07.09.2017 übermittelt. Dort heißt es u.a. „Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzung festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“ Und „Aufgrund der Vorgaben der Fachaussichtsbehörden werden Verkehrszeichen während der Schulferien vor den Schulen abgenommen“ sowie „streckenweise zeitlich begrenzt...“

Fragen:

- 1.) Wird berücksichtigt, dass in einigen Schulen auch in den Ferien Betreuung und/oder Sport- und Freizeitangebote stattfinden?
- 2.) Wird in diesen Fällen die Beschilderung erhalten?
- 3.) Wie sieht die zeitliche Begrenzung um Einzelnen aus (auch hier vor allem vor dem Hintergrund der Nebennutzung“

Zu den Anfragen:

Die Straßenverkehrsbehörde ist gemäß § 45 Abs. 9 StVO nach wie vor verpflichtet, die zwingende Erforderlichkeit einer streckenweisen Temporeduzierung nachzuweisen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Dieses zwingende Erfordernis erstreckt sich auch auf den zeitlichen Umfang der Anordnung.

In Absprache mit dem Fachbereich 421 Schule und Sport wurde dieser zeitliche Umfang festgelegt. Die streckenweisen Reduzierungen auf Tempo 30 werden bei den Schulen und Kindertagesstätten auf 07:30 - 17:00 Uhr beschränkt.

In dem Protokoll der Dienstbesprechung mit den Straßenverkehrsbehörden, der Polizei und den Straßenbaubehörden am 30.03.2017 heißt es hierzu seitens der Fachaufsichtsbehörde:

„Zu den Öffnungszeiten können Vertreter der jeweiligen Einrichtungen ggf. genauere Aussagen machen. Bei Einbeziehung eventueller Nebennutzungen ist auf die schutzbedürftigen Personengruppen (i. d. R. Kinder) abzustellen.“

Abendliche Nebennutzungen (z. B. Vereinssport, AGs) fallen nicht darunter.

Die Abnahme der Verkehrszeichen während der Ferien bezieht sich lediglich auf die Schulen. Aufgrund dessen, dass die Kindertagesstätten auch während der Ferien öffnen, sind diese nicht von der Regelung betroffen.

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage M 17/0428 im Ausschuss am 07.09.2017 mitgeteilt, ist die Abnahme der Beschilderung während der Ferien eine Vorgabe der Fachaufsichtsbehörde.

Dieses folgt ebenfalls aus dem zwingenden Erfordernis der Anordnung und soll der Akzeptanz und auch dem Verkehrsfluss dienen.